



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 06 / 2023 veröffentlicht am 10.02.2023

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 7
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 8
Ortsgemeinde Kettig	Seite 11
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 12
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 13
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 16
Stadt Weißenthurm	Seite 17

Download des Amtsblattes
unter www.vgwhurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 01.02.2023, fand eine Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung verpflichtete der Vorsitzende das Ausschussmitglied Leonhard Bullinger auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Rückbau des Gebäudes Bahnhofstr. 30, Weißenthurm

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Bauleistungen für die Abbrucharbeiten auszuschreiben. Die Verwaltung wurde beauftragt entsprechende Angebote einzuholen.

Vergabe von Rahmenverträgen für Zeitvertragsarbeiten verschiedener Gewerke der Bauunterhaltung im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Verbandsgemeinderat beschließt, sich bei den genannten Fachlosen an der Gemeinschaftsausschreibung „Rahmenvertrag für Bauunterhaltungsaufgaben“ (mit den Verbandsgemeindewerken und den weiteren verbandsangehörigen Städten/Ortsgemeinden) zu beteiligen und ermächtigt den Bürgermeister der Verbandsgemeinde, im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden, den Auftrag an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auftragserteilungen vorzunehmen.“

Umrüstung von 85 Straßenleuchten auf LED-Technik

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat den Sachverhalt sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen, der Ausschreibung für die Umstellung der Leuchten (85 Leuchten) auf LED zugestimmt und den Bürgermeister, in Absprache mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Die Verbandsgemeindekasse informiert Öffentliche Zahlungsaufforderung

Die Verbandsgemeindekasse Weißenthurm macht darauf aufmerksam, daß am

15. Februar 2023

folgende Abgaben fällig werden:

Grundsteuer, Gewerbesteuervorauszahlungen, Hundesteuer sowie Straßenreinigungsgebühren

Bitte überweisen Sie so, dass die fälligen Steuern und Gebühren rechtzeitig bei der Verbandsgemeinde Weißenthurm gutgeschrieben werden.

Unsere Bankverbindungen lauten:

Bank	IBAN	BIC
Sparkasse Koblenz	DE16 5705 0120 0003 0001 06	MALADE51KOB
Volksbank RheinAhrEifel	DE10 5776 1591 7071 8405 00	GENODED1BNA
Postbank Köln	DE17 3701 0050 0019 2125 06	PBNKDEFF

**Nutzen Sie zur Begleichung Ihrer Steuern und Gebühren die einfache, sichere und
bequeme Zahlungsmethode der Einzugsermächtigung.**

Ein SEPA-Lastschriftmandat hat viele Vorteile:

- Steuerpflichtige müssen sich nicht um Überweisungen kümmern und sparen so Zeit
- Steuerpflichtige sparen bares Geld: Je nach Bank werden **bis zu 3 Euro** pro Abbuchung erhoben, die mit einer Einzugsermächtigung nicht fällig werden
- Steuerpflichtige können nicht vergessen, die Zahlungen zu leisten und vermeiden so mögliche Mahngebühren
- Auch die Erstattung eines Guthabens ist mit einem Lastschriftmandat einfacher

Das Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats finden Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weißenthurm unter www.vgwthurm.de.

Bei Fragen steht Ihnen **Frau Zimmermann** unter der Telefonnummer **02637 / 913 – 119** gerne zur Verfügung.

Verbandsgemeindekasse Weißenthurm

Stefan Maxeiner
Kassenverwalter

Bekanntmachung der Karnevalsumzüge 2023

Bassenheim: Karnevalsumzug

Samstag, 18.02.2023, von 14:11 Uhr bis ca. 18:00 Uhr

Aufstellung: Ab 12:00 Uhr in der Straße Im Sässel

Marschweg: Im Sässel – Koblenzer Straße – Dreifaltigkeitsstraße – Altengärtenweg – Kirchstraße – Koblenzer Straße – Hospitalstraße – Karmelenberger Weg –

An der Kond – Mayener Straße – Koblenzer Straße bis zur Karmelenberghalle,
wo sich der Zug auflöst

Kettig: Karnevalsumzug

Samstag, 18.02.2023, von 14:11 Uhr bis ca. 18:00 Uhr

Aufstellung: Ab 12:00 Uhr in den Straßen “Wiesenweg/Im Paradies“

Marschweg: Wiesenweg – Weißenthurmer Straße – Breite Straße – Bachstraße – Züllstraße
– Hauptstraße – Ochtendunger Straße – Lindenstraße – Bassenheimer Straße
– Hauptstraße bis zur Kirche, wo sich der Zug auflöst.

Mülheim-Kärlich: Möhnenumzug

Donnerstag, 16.02.2023, von 14:11 Uhr bis ca. 18:00 Uhr

Aufstellung: Ab 13:00 Uhr in der Hoorweiherstraße / Bachstraße

Marschweg: Hoorweiherstraße - Bachstraße - Kapellenstraße – Kärlicher Straße -
Brunnenstraße – Bergpflege – Kurfürstenstraße – Poststraße – Kapellenstraße
– Ringstraße – Kurfürstenstraße - Poststraße bis zum Festzelt am Rathaus Platz,
wo sich der Zug auflöst.

Mülheim-Kärlich: Karnevalsumzug

Sonntag, 19.02.2023, von 14:11 Uhr bis ca. 17:00 Uhr

Aufstellung: Ab 12:00 Uhr Ecke Clemensstraße/Reihe Bäume Weg/Kurfürstenhalle

Marschweg: Clemensstraße – Burgstraße – Kirchstraße – Mülheimer Straße – Kärlicher
Straße – Poststraße – Kurfürstenstraße – Ringstraße – Bahnhofstraße –
Koblenzer Straße – Kapellenstraße bis zum Festzelt am Rathaus Platz, wo sich
der Zug auflöst.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-örtliche Ordnungsbehörde-

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz
für das Haushaltsjahr 2023 vom 15.12.2022**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz hat aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 476) i.V.m. §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	534.720,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	632.395,00 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	-97.675,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	51.950,00 EUR
--	----------------------

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>2.285.000,00 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.285.000,00 EUR

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **2.233.050,00 EUR**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Als Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen werden 2.285.000,00 EUR veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung ist festgesetzt auf **10.000.000 EUR.**

§ 5 Vorteilsausgleich

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes führen die Verbandsmitglieder gemäß § 13 der Verbandsordnung einen Vorteilsausgleich an den Zweckverband Industriepark A61/ GVZ Koblenz ab. Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum **15.09.** eines Jahres fällig.

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020	10.523.163,35
	EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021	11.120.524,58
	EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	11.194.525,58 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023	11.040.861,58 EUR

Hinweis:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 06.01.2023 (AZ: 17 06 – ZV A 61/GVZ/21a) mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, gegen die von der Verbandsversammlung am 15.12.2022 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben. Der mit der Haushaltssatzung festgestellte Haushaltsplan des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2023 liegt nach § 7 KomZG i.V.m. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 13.02.2023 bis 21.02.2023 (einschließlich) während der Dienststunden – montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Hause der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Raum 311 öffentlich aus.

Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz
Koblenz, den 30.01.2023

gez. Dr. Alexander Saftig
- Vorstandsvorsteher –

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 20.01.2023 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - | |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.
Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.
Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahrmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Frieda Becker, 56575 Weißenthurm, feiert am 14.02.2023 ihren 85. Geburtstag.

Frau Therese Reif, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 15.02.2023 ihren 80. Geburtstag.

Frau Leonarda Phillips, 56575 Weißenthurm, feiert am 15.02.2023 ihren 85. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim

Am Donnerstag, 12.01.2023, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Aktueller Sachstand zum örtlichen Hochwasserschutzkonzept

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes für Starkregenereignisse als Teil der allgemeinen Daseinsvorsorge erneut auszuschreiben sowie einen neuen Förderantrag zu stellen. Der bisherige Bewilligungsbescheid soll zurückgenommen werden.

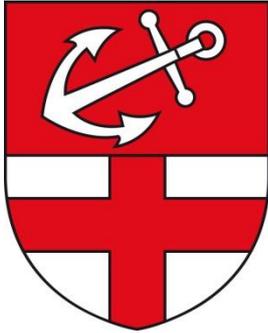
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2023

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2023 anzunehmen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss dem Ortsgemeinderat einstimmig eine Beschlussempfehlung zu einer Finanzangelegenheit ausgesprochen.

Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Industriepark A61 / GVZ Koblenz“ für das Haushaltsjahr 2023 vom 15.12.2022 ist unter der Rubrik „Verbandsgemeinde Weißenthurm“ abgedruckt.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kaltenengers für das Jahr 2023 Vom 15. Dezember 2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.054.730 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.859.770 Euro
der Jahresüberschuss auf	194.960 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	296.740 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	321.200 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	517.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-196.300 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-100.440 Euro

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	196.300 Euro
verzinsten Kredite aus Vorjahren (gem. § 103 Abs. 3 GemO i. V. m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf	0 Euro
zusammen auf	196.300 Euro

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v. H.
Grundsteuer B auf	465 v. H.
Gewerbsteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75,00 Euro
für den zweiten Hund	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 Euro

§ 5 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	2.452.848,23 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	2.428.558,23 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	2.623.518,23 Euro

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 3.500 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 7 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 8 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0 Euro

§ 9 Weitere Bestimmungen

- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 16 Abs. 4 GemHVO).
- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Kaltenengers, den 15.12.2022
gez. Jürgen Karbach, Ortsbürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Ortsgemeinde Kaltenengers für das Haushaltsjahr 2023 werden lt. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 01.02.2023 aufsichtsbehördlich keine Bedenken erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.02. bis 21.02.2023 im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 131 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Kaltenengers während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kaltenengers, den 10.02.2023
gez. Jürgen Karbach, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde Kaltenengers unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte über die Festsetzung eines Marktsonntages in der Stadt Mülheim-Kärlich

Aufgrund § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Rheinland-Pfalz Nr. 5 S. 40) wird für die Stadt Mülheim-Kärlich folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

An dem folgenden Termin wird in der Stadt Mülheim-Kärlich, Gewerbepark, in der Zeit von 11:00 Uhr-18:00 Uhr ein Marktsonntag stattfinden:

am Sonntag, den 05.02.2023

§ 2

- 1) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.
- 2) An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Mülheim-Kärlich durchgeführt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

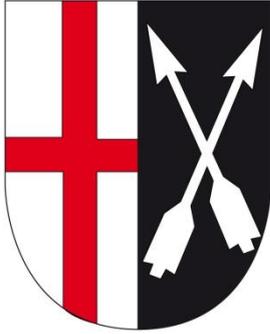
§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Weißenthurm, den 26.01.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian

Am Donnerstag, 12.01.2023, fand eine Sitzung des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Aufstellung des Bebauungsplanes "Östlich der Buchenstraße"

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

Widmung der Straßenverkehrsflächen (Straßen A-F) als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen

Der Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, die Straßenverkehrsflächen (einschließlich ihrer unselbstständigen Gehwege), sowie die Parkflächen und Gehwege, als Gemeindestraßen bzw. als sonstige Straßen zu widmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Widmung wirksam durchzuführen.“

Widmung der Straßenverkehrsflächen (Straßen G-J) als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen

Der Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, die Straßenverkehrsflächen als Gemeindestraßen bzw. als sonstige Straßen zu widmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Widmung wirksam durchzuführen.“

Widmung der Straßenverkehrsflächen (Straßen K-Q) als Gemeindestraßen

Der Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, die Straßenverkehrsflächen als Gemeindestraßen zu widmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Widmung wirksam durchzuführen.“

Widmung der Straßenverkehrsflächen (Straßen R-Z) als Gemeindestraßen, bzw. sonstige Straßen

Der Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, die Straßenverkehrsflächen (einschließlich ihrer unselbstständigen Gehwege), sowie die Parkflächen und Gehwege als Gemeindestraßen zu widmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Widmung wirksam durchzuführen.“

**Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur
Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der
Ortsgemeinde St. Sebastian
für das Haushaltsjahr 2023**

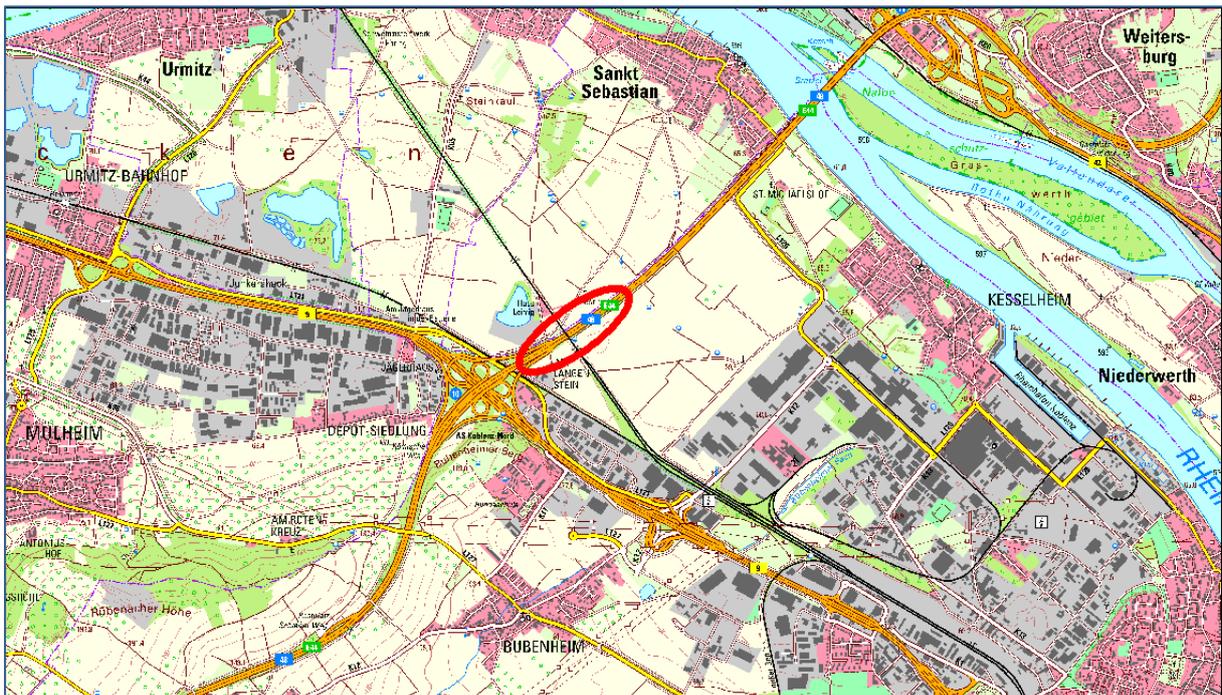
Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 der Ortsgemeinde St. Sebastian mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2023 liegt zur Einsichtnahme vom 13.02.2023 bis 09.03.2023 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 131 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 13.02.2023 bis 26.02.2023 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde St. Sebastian bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2023 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

St. Sebastian, 10.02.2023
gez. Marco Seidl
-Ortsbürgermeister-

**BAB 48, Ersatzneubau der DB-Überführung bei Kesselheim – Durchführung
von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung nach § 16a FStrG**



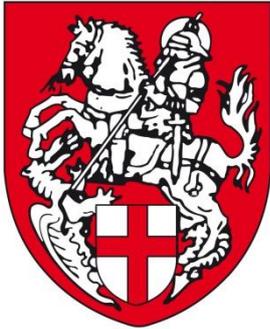


Die Autobahn GmbH, Niederlassung West in Montabaur beabsichtigt in Kooperation mit der DB Netz AG für das o.g. Planungsvorhaben vorbereitende Arbeiten durchzuführen. Hierzu müssen auf verschiedenen Grundstücken von Ende Februar bis voraussichtlich Ende März 2023 Vermessungsarbeiten durchgeführt werden. Die von den Vorarbeiten betroffenen Flächen befinden sich an der Autobahn A48 in den Gemarkungen Kesselheim und Sankt Sebastian. Genauere Informationen zu den betroffenen Grundstücken können Sie bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West (email: west@autobahn.de) erfragen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, haben die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Flächen die Durchführung der Vorarbeiten gemäß § 16 a Absatz 1 des Fernstraßengesetzes vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2414,2908) in der jeweils gültigen Fassung zu dulden. Die Arbeiten werden durch beauftragte Dritte durchgeführt.

Entstehen den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Vorarbeiten Vermögensnachteile, werden diese nach § 16a Absatz 3 FStrG angemessen in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über die Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord auf Antrag der Autobahn GmbH die Entschädigung fest.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Dienstag, 14.02.2023, findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

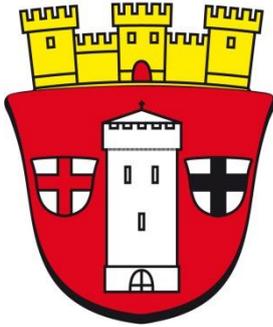
1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2023
3. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

Urmitz, den 07.02.2023

gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister -



Stadt Weisenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weisenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weisenthurm.de | www.weisenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung Straßenbenennung in der Stadt Weisenthurm

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Stadt Mülheim-Kärlich der Straßenname

An der Römertöpferei

in den Straßennamen

Am Guten Mann (Gemarkung Weisenthurm, Flur 6, Flurstück-Nr. 102/11)

gemäß der Entscheidung des Stadtrates der Stadt Weisenthurm vom 08.12.2022 umbenannt.

Die Straßenbenennung bezieht sich auf die im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnete Verkehrsfläche des Einmündungsbereiches gegenüber der Einmündung „Hafenstraße“, der östlich von der „K 44“ abgeht.

Diese Verfügung gilt mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 1 S. 102), in der derzeit gültigen Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

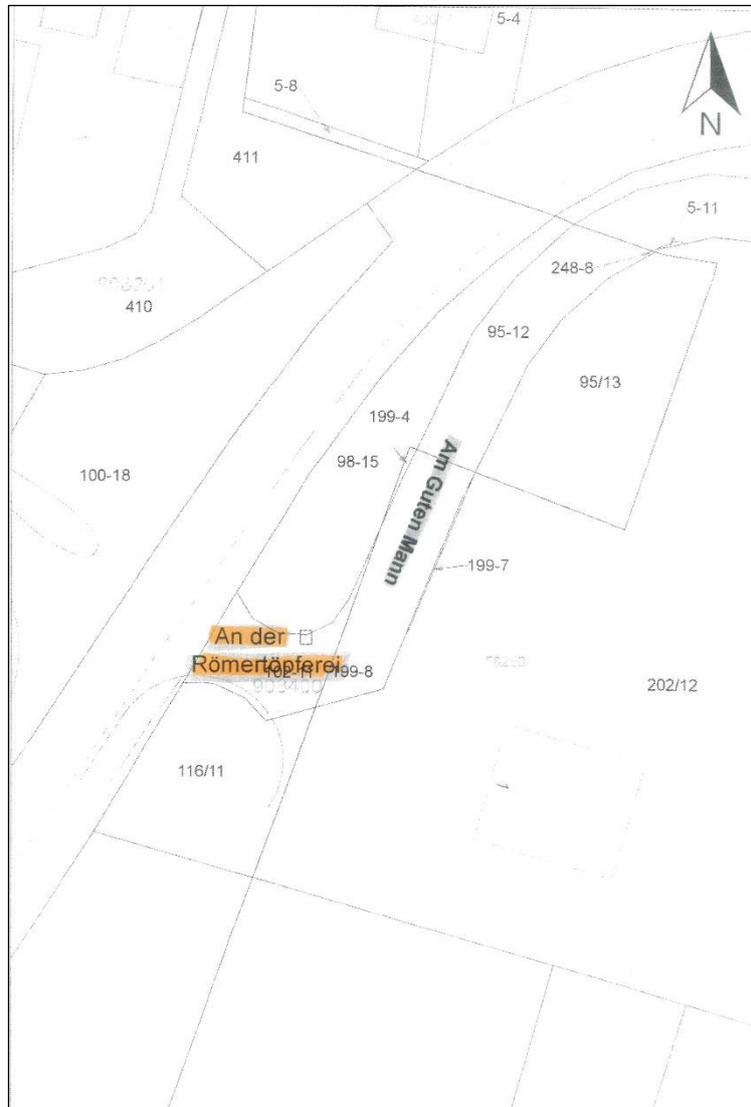
Gegen diese Benennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weisenthurm in 56575 Weisenthurm, Kärlicher Straße 4, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weisenthurm in 56575 Weisenthurm, Kärlicher Straße 4 oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:
vg-weisenthurm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Hinweise:

- 1) Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.
- 2) Die Verfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weisenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weisenthurm, für den Zeitraum eines Monats nach dieser Bekanntmachung, während den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) in Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung Straßenbenennung in der Stadt Weißenthurm

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Stadt Mülheim-Kärlich der Straßenname

**„An der Brauerei“
(Gemarkung Weißenthurm, Flur 5, Flurstück-Nr. 130/32)**

gemäß der Entscheidung des Stadtrates der Stadt Weißenthurm vom 14.07.2022 vergeben.

Die Straßenbenennung bezieht sich auf die im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnete Verkehrsfläche zwischen der Annastrasse und der Wilhelm-Schultheis-Straße, welche nördlich von der Kolpingstraße abgeht.

Diese Verfügung gilt mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung als bekannt gegeben

(§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 1 S. 102), in der derzeit gültigen Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Benennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vg-weissenturm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Hinweise:

- 1) Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.
- 2) Die Verfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, für den Zeitraum eines Monats nach dieser Bekanntmachung, während den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) in Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.

Weißenthurm, 10.02.2023

Verbandsgemeinde Weißenthurm
Thomas Przybylla
Bürgermeister

